



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildbronnenstraße 1, 76133 Karlsruhe

Rechtsanwälte  
Dr. Schlatter u. Koll.  
Kurfürstenanlage 59  
69115 Heidelberg

Karlsruhe, 01.08.2019  
Service: Frau Thome  
Durchwahl: 0721//926-2119  
Aktenzeichen: 7 K 8944/18  
(Bitte bei Antwort angeben)

Per Fax an: 06221 / 9812-75

Ihr Zeichen: 18/10094-BE/sa

**Verwaltungsrechtssache  
Margarete ADAM u.a.  
gegen Stadt Heidelberg  
wegen Sperrzeitverlängerung**

Anlage(n): Tenor des Urteils der 7. Kammer vom 31.07.2019  
Pressemitteilung

Anbei erhalten Sie – wie abgesprochen – vorab den Tenor des Urteils der 7. Kammer vom 31.07.2019 im Verfahren 7 K 8944/18 sowie die Pressemitteilung, die hierzu heute Vormittag von der Pressestelle herausgegeben werden wird.

Die Vorsitzende:  
Warnemünde

Beglaubigt:

T. Thome  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Nördliche Hildbronnenstraße 1  
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung  
(0721) 926-0

☎ Telefax  
(0721) 926-3036

Straßenbahn  
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:  
www.vgkarlsruhe.de

beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Karlsruhe  
7 K 8944/18

Eingang bei der Geschäfts-  
stelle:

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1.	
2.	
3.	
4.	

- Kläger -

gegen

Stadt Heidelberg,  
- Rechtsamt -  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Schlatter u. Koll.,  
Kurfürstenanlage 59, 69115 Heidelberg, Az: 18/10094-BE/sa

wegen Sperrzeitverlängerung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht Warnemünde, die Richterin am Verwaltungsgericht Roemer und den  
Richter Ernst sowie durch die ehrenamtlichen Richter Roland Fink und Wolfgang Fremgen

auf die mündliche Verhandlung

vom 31. Juli 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Änderung der Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Berufung wird zugelassen.

Warnemünde

Roemer

Ernst

Beglaubigt

Tröme

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mit heute den Beteiligten bekannt gegebenem Urteil hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die Stadt Heidelberg verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Änderung der Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 zu entscheiden. Geklagt hatten Anwohner der Altstadt.

Nach der Auffassung der Kammer, haben die Kläger angesichts der vom Gaststättenbetrieb in der Heidelberger Altstadt ausgehenden lärmbedingten Gesundheitsgefahren einen Anspruch darauf, dass die Gaststätten unter der Woche, also auch am sogenannten studentischen Donnerstag, spätestens um Mitternacht schließen. Dies sei zur Gewährleistung der aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendigen Nachtruhe von mindestens 6 Stunden notwendig. In den Nächten zum Samstag und Sonntag muss die Sperrzeit spätestens um 2:30 Uhr beginnen.

Diese Maßgaben sind für den Heidelberger Gemeinderat bindend. Lediglich den exakten Geltungsbereich der neuen Sperrzeiten – innerhalb der räumlichen Grenzen der bisherigen Sperrzeitverordnung – kann der Gemeinderat im Rahmen seines normgeberischen Ermessens festlegen.

Eine schriftliche Begründung des Urteils ist noch nicht erfolgt. Sobald die Begründung vorliegt, wird diese Gegenstand einer weiteren Pressemitteilung sein.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache wurde die Berufung zugelassen, die von den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingelegt werden kann (Az. 7 K 8944/18).